Polizeiverordnung der Stadt Rheinstetten zum Fahren mit Umzugswagen in Rheinstetten in der Zeit vom 04. bis 09. Februar 2027

Die Stadt Rheinstetten, Ortspolizeibehörde, erlässt gem. § 17 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg folgende Polizeiverordnung zur Abwendung von Lärmstörungen durch umherfahrende Umzugswagen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung regelt das Fahren von Fahrzeugen, die auf der Ladefläche Aufbauten in Form von Faschingswagen haben oder derart gestaltete Anhänger ziehen (Umzugswagen).

Die Polizeiverordnung gilt auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen auf Gemarkung Rheinstetten.

§ 2 - Verbotstatbestand

In der Zeit vom 04. Februar 2027, 00:00 Uhr, bis 09. Februar 2027, 24:00 Uhr ist es verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Rheinstetten mit Umzugswagen zu fahren und dabei aus Lautsprechern Musik abzuspielen. Das Verbot, aus Lautsprechern Musik abzuspielen, gilt auch dann, wenn solche Umzugswagen geparkt werden. Im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung und die Polizeiverordnung der Stadt Rheinstetten gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung), insbesondere § 2.

§ 3 - Ausnahmen

1. Das Verbot des § 2 Satz 1 und 2 gilt nicht:
   a.) während der Dauer des Umzugs am 07. Februar 2027 in Forchheim und am 08. Februar 2027 in Neuburgweier,
   b.) darüber hinaus an den Tagen vom 06. bis 09. Februar 2027 jeweils von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
   c.) in Bereichen und für Zeiträume, für die die Ortspolizeibehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

2. Wer einen Umzugswagen fährt, hat in den Fällen der Ziffern 1 b.) und c.) auf Anordnung der Polizei (Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst), in den Aufstellbereichen der Umzüge auch von gekennzeichneten Ordnungskräften der Veranstalter, die Lautstärke der Musikanlage dauerhaft zu reduzieren.

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Führer oder verantwortliche Person eines Umzugswagens gegen § 2 dieser Verordnung verstößt oder entgegen § 3 Nr. 2 dieser

Polizeiverordnung Anordnungen befugter Personen, die Lautstärke zu reduzieren, nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 €, im Wiederholungsfalle bis 1.000 € geahndet werden.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 04. Februar 2027 in Kraft und endet mit Ablauf des 09. Februar 2027.

Begründung:

In der Vergangenheit kam es in der Faschingszeit zu Ruhestörungen durch umherfahrende oder abgestellte Faschingswagen, die über Lautsprecheranlagen Musik dargeboten haben, die über das übliche Maß einer Belästigung hinausgingen. Dies insbesondere an den Tagen, an denen in Rheinstetten und den Nachbargemeinden Umzüge stattfinden, an denen die Gruppen mit ihren Wagen teilnehmen. Beschwerden gab es zudem, dass im Vorfeld der Umzüge in Forchheim und Neuburgweier in den Aufstellbereichen der Gruppen die Musikanlagen über das Zumutbare hinaus betrieben wurden. Anordnungen von Seiten der Veranstalter und Ordnungskräften, die Musik leiser zu drehen, wurde nur ansatzweise nachgekommen. Nach den Umzügen fuhren teilweise bis in die Nachtstunden Faschingswagen mit lauter Musik durch die Straßen, so dass es regelmäßig zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern kam. Insofern lag eine Störung der öffentlichen Sicherheit in Form von ruhestörendem Lärm vor.

Für die Faschingszeit 2025 und 2026 wurde bereits eine Polizeiverordnung erlassen. Die vorliegende Polizeiverordnung ist wiederum mit den Vereinen und Vereinigungen aus Rheinstetten, deren Gruppen mit Faschingswagen an den Umzügen teilnehmen, einvernehmlich abgestimmt. Für Gruppen außerhalb von Rheinstetten, die bei den Umzügen in Forchheim und Neuburgweier teilnehmen, wird die Polizeiverordnung Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Polizeiverordnung ist § 17 Abs. 1 i.V.m. §§ 1, 3 und 5 Polizeigesetz für Baden-Württemberg. Sie wird zur Verhinderung unzumutbarer Lärmerzeugung zum Schaden an der Gesundheit von Personen, die sich dem Lärm nicht entziehen können, nach pflichtgemäßem Ermessen mit den zeitlichen Beschränkungen erlassen und unter bußgeldrechtliche Sanktionen gestellt.

Adressat von Anordnungen und bußgeldrechtlicher Ahndung ist diejenige Person, die den Umzugswagen steuert oder als verantwortliche Person benannt wurde. Sie ist Verhaltensstörerin im Sinne des Polizeigesetzes, wenn sie entweder selbst die Musikanlage in der verbotenen Weise in Betrieb nimmt oder duldet, dass sie in der Weise betrieben wird.

Als Ortspolizeibehörde ist die Stadt Rheinstetten für den Erlass dieser Polizeiverordnung sachlich und örtlich zuständig.

Rheinstetten, den ***

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister